

Förderrichtlinie zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern

Beschluss der Regionsversammlung vom 16.12.2003

1. Zielsetzung

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer.

Gewässerrenaturierung im Sinne dieser Förderrichtlinie ist in erster Line als "Gewässerentwicklungshilfe" zu verstehen. Statt aufwendiger, baulicher Umgestaltung des Gewässerlaufes (z.B. künstliche Mäander und Böschungsabflachungen) ist anzustreben, über Flächenerwerb den notwendigen Raum (Gewässerrandstreifen) bereitzustellen und durch modifizierte Unterhaltung eine Selbstgestaltung (Entwicklung) des Gewässers zuzulassen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Grundsätzlich ist bei Renaturierungen das Gewässer von seinem Quellbereich bis zur Mündung zu betrachten. Die Maßnahmen müssen sich an naturnahen Fließgewässerstrecken in der jeweiligen naturräumlichen Region orientieren. Zur Klärung welche Maßnahmen für die Renaturierung einzelner Fließgewässer geeignet sind, wird die Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplanes empfohlen.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden, soweit sie der Zielsetzung dieser Richtlinie dienen:

2.1. Bereitstellung von Flächen

Förderungsfähig ist der Kauf von Flächen an Fließgewässern und im Auenbereich einschl. der Grunderwerbsnebenkosten (Notarkosten, Grunderwerbsteuer etc.) und der Vermessung.

Wenn der Grunderwerb nicht möglich ist, ist auch die Pacht oder eine Prämienzahlung förderfähig. Voraussetzung ist hier, dass die Flächenbereitstellung dauerhaft ist und die Zahlung als Einmalzahlung erfolgt.

Weiterhin kann die Wiederherstellung von Anlagen bei Verlagerungen (z.B. Einfriedungen, Tränken) und die Herrichtung von Flächen (z.B. Initialpflanzungen, Grünlandesaat) bezuschusst werden.

2.2. Planungen und Baumaßnahmen

Förderungsfähig ist die Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und Machbarkeitsstudien, die Planung und Baubetreuung, die Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren, Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen, Maßnahmen zur Förderung der Eigendynamik (z.B. die Beseitigung von Uferbefestigungen), die Wiederherstellung autotypischer Strukturen und Funktionskontrollen.

Bauliche Umgestaltungen wie z.B. Gewässerverlegungen oder Profilerweiterungen sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Gesamtkonzepten für die Gewässer förderungsfähig.

2.3 Nicht förderungsfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden

- die Bereitstellung von Flächen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden
- die dauerhafte Pflege von Flächen, Bauwerken und Gewässern (Gewässerunterhaltung)
- Maßnahmen an Gewässern, die so stark anthropogen beansprucht oder verändert sind, dass eine Renaturierung aussichtslos erscheint
- Maßnahmen an Gewässern ohne natürliches Entwicklungspotential
- Maßnahmen, die überwiegend Erholungs- und Freizeitzwecken dienen
- Maßnahmen, die allein dem Hochwasserschutz dienen

Im Zweifelsfall ist das Vorhaben frühzeitig mit der Region zu erörtern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts sein.

4. Ablauf, Art und Bedingung der Förderung

Für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein schriftlicher Antrag in zweifacher Ausfertigung an die Region Hannover erforderlich. Der Antrag muss Angaben über den Träger, das Vorhaben (Art, Umfang, Kosten, Zielsetzung) und die zeitliche Durchführung enthalten. Die Region kann weitere ergänzende Unterlagen nachfordern.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. In Ausnahmefällen kann die Förderung bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Grundsätzlich ist vom Antragsteller die Fördermöglichkeit durch Dritte (z.B. Land, Bund, EU) zu prüfen. Zuschüsse Dritter sind von den Gesamtkosten abzuziehen.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Region entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Beginn kann in begründeten Fällen erteilt werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage aller Kostennachweise. Abschlagszahlungen sind nur bei Beträgen über 5.000 € zulässig.

Flächen und Bauwerke, die nach dieser Richtlinie gefördert wurden, sowie durch geförderte Maßnahmen hergestellte Zustände sind auf Dauer so zu erhalten, dass sie den Zuwendungszweck erfüllen. Eine geförderte Flächenbereitstellung ist dauerhaft rechtlich zu sichern. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung hat zu erfolgen.

Geförderte Maßnahmen dürfen nur für den Teil der Eigenleistung des Antragstellers als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Werden die Fördermittel vom Zuwendungsempfänger entgegen der Angaben im Antrag und Bewilligungsbescheid verwendet und wird das Förderziel dadurch nicht erreicht oder gefährdet, wird die Rückforderung der Zuwendung geltend gemacht.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für 30 Jahre nach Abschluss der Fördermaßnahme diese im Sinne des Förderzieles zu unterhalten und zu betreiben. Andernfalls besteht eine Rückzahlungspflicht.

Die Region nimmt entsprechende Kontrollen vor.

Bei allen mit der geförderten Maßnahme in Verbindung stehenden Veröffentlichungen (Broschüren, Pressemitteilungen o.ä.) ist an prominenter Stelle die Wort-Bild-Marke "gefördert durch die Region Hannover" zu verwenden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung des Erwerbs von Gewässerrandstreifen (Beschluss des Kreistages vom 09.10.1990 - Beschlussvorlage Nr. V 543/90) außer Kraft.